



Bekanntmachung des Bergamtes Südbayern

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Nafta Speicher GmbH & Co. KG für die Änderung einer Gasturbinenanlage durch den Austausch der derzeit betriebenen Gasturbine auf dem Speicher Inzenham West, Flurnummern 1328 und 1329, Gemarkung Westerndorf St. Peter, Gemeinde Schechen

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.4.1.3 i.V.m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Die Nafta Speicher GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 05.08.2019 Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Austausch der derzeit betriebenen Gasturbine YT-0100 gegen eine neue, dem Stand der Technik entsprechende, Turbine vor.

Für das Vorhaben war gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.4.1.3 i.V.m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für den Austausch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zu diesem Ergebnis führten folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Nafta Speicher GmbH & Co. KG betreibt auf dem Erdgasspeicher Inzenham West zwei Gasturbinen zum Antrieb von Verdichtern, um bei Bedarf Erdgas in die Speicherhorizonte einzupressen. Eine alte Turbine soll nun gegen eine neue, dem Stand der Technik entsprechende, Gasturbine ausgetauscht werden.

Standort des Vorhabens

Die neue Gasturbine wird am identischen Ort wie die bisherige Turbine eingebaut. Die Fläche liegt in einem hierfür ausgewiesenen Sondergebiet in der Gemeinde Schechen, es werden keine neuen Flächen befestigt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Dadurch, dass eine

Altanlage gegen eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage ausgetauscht wird und sich die genutzte Feuerungswärmeleistung nicht erhöht, wird keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung der Emissionen erwartet.

Aufgrund dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 29.08.2019
Regierung von Oberbayern



Walter Jonas
Regierungsvizepräsident